

Maßnahmenblatt Nr. 1	Königsdammwiesen
Natura 2000-Gebiete:	FFH-Gebiet „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Flächen“ DE-1324-391
LRT oder Arten:	1. FFH-Lebensraumtypen: Feuchte Hochstaudenflur (6430), Übergangsmoore (7140), Fließgewässer mit flutender Vegetation (3260), Auwald (91E0)
Schutzziel der Maßnahme:	Erhaltung und Entwicklung der Feuchten Hochstaudenfluren, der Übergangsmoore und Wälder sowie der Kontaktbiotope
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Ungünstiger bis guter Erhaltungszustand aller Lebensraumtypen, kein Bestand im hervorragenden Erhaltungszustand; häufig Defizite bei der Vegetationszusammensetzung und der Bestandsgröße. Ursachen sind im Wesentlichen Nutzungsintensivierung oder –aufgabe. Einige Flächen wurden von der Stiftung Naturschutz für den Naturschutz gesichert.
Maßnahme als:	
Bisherige Maßnahmen:	Extensive Pflege der Stiftungsflächen
Notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme:	<p>6.2.2 Erhaltung der Fließgewässer (3260) Zum Lebensraumtyp gehören natürliche und naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation oder flutenden Wassermoosen. Es gilt die natürliche Fließgewässerdynamik zu erhalten und die Gewässer mit ihrem gesamten Wassereinzugsgebiet vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu bewahren.</p> <p>6.2.3 Erhaltung der Feuchten Hochstaudenflur Zur Erhaltung der Feuchten Hochstaudenflur ist es erforderlich, die Etablierung von Gehölzen zu verhindern. Deshalb sollte sie im Abstand von ungefähr fünf Jahren jeweils eine Räumungsmahd erhalten oder jährlich wechselnd abschnittsweise gemäht werden. Das Mahdgut ist jeweils abzufahren.</p> <p>6.2.8 Erhaltung der Übergangsmoore Zur Erhaltung der Übergangsmoore ist eine extensive Beweidung oder Mahd erforderlich. Der Etablierung von Gehölzen ist im Umkreis dieser Lebensraumtypen entgegenzuwirken. Um eine hohe Einstrahlung aufrecht zu erhalten, sollten die Fließgewässer begleitenden und die in der Fläche aufkommenden Gehölze regelmäßig entfernt oder abgesägt werden. Für die Sägearbeiten oder den Abtransport des Buschwerks dürfen die Bestände der Lebensraumtypen nicht mit Maschinen befahren werden. Das Buschwerk darf auf den Beständen der Lebensraumtypen weder kurzfristig noch dauerhaft abgelegt oder verbrannt werden.</p> <p>6.2.9 Erhaltung der Wälder Zur Erhaltung der die bodenbezogenen und hydrologischen Standortbedingungen weitgehend widerspiegelnden Wälder ist im Sinne des Verschlechterungsverbotes vorrangig darauf hinzuwirken, dass neben einer Naturverjüngung mit lebensraumtypischen Gehölzarten nur lebensraumtypische Gehölzarten angepflanzt werden. Im Bereich der</p>

	<p>kartierten Lebensraumtypen ist der Anteil standortfremder Gehölze nicht zu erhöhen. Zur Sicherung der Alters- und Bestandesstruktur, der Bodenvegetation und der Habitatfunktion darf eine bodenschonende Altholznutzung nicht mehr als 20 % des Vorrates pro Einschlag umfassen. Bis zum erneuten Einschlag sollte in der Regel mindestens fünf Jahre gewartet werden. Bei Nutzung von Beständen mit Zielstärkendurchmessern sollten nur einzelne Bäume geerntet werden. Charakteristisch gewachsene und geringwertige lebensraumtypische Bäume mit besonderen Strukturen sollten in größerer Anzahl im Bestand verbleiben. Dies gilt auch für Bäume mit Höhlen und Horsten. Für den Eisvogel sollten in Ufernähe Wurzelteller erhalten bleiben. Über die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen hinausgehend ist die Entwicklung von strukturreichen Wäldern mit unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen wünschenswert.</p>
<p>Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen</p>	<p>6.3.3 Entwicklung der Wälder</p> <p>Zur Entwicklung von strukturreichen Wäldern mit unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen sollten in Beständen mit Zielstärkendurchmessern nur einzelne Bäume geerntet werden. Der Alt- und Totholzanteil in den Wäldern mit Lebensraumtypen ist zu erhöhen. Zudem sollte sich eine größere Strukturvielfalt einstellen. Scharfe Nutzungsgrenzen sind zugunsten von Übergangszonen oder Verzahnungen aufzuheben. Zur Verbesserung der Waldränder sollten diese einen hohen Anteil an einheimischen Sträuchern aufweisen. Gut entwickelte randliche Knicks erfüllen ebenfalls diese Funktion.</p> <p>An nassen Standorten können gegebenenfalls die hydrologischen Bedingungen naturnäher gestaltet werden. Sofern möglich, ist mit gezielten einleitenden Maßnahmen eine langfristige Überführung von Sonstigen Wälder in lebensraumtypische Wälder anzustreben.</p>
<p>Sonstige Maßnahmen</p>	<p>6.4.1 Erhaltung oder Entwicklung/Wiederherstellung des genutzten Grünlands</p> <p>Zur Erhöhung der floristischen Vielfalt und zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Arten des Offenlandes ist eine Nutzung des Grünlandes mit verringerter Intensität wünschenswert. Der Verzicht auf Düngung, eine geringere Mahdfrequenz und ein geringerer Viehbesatz schaffen eine größere Strukturvielfalt.</p> <p>Auf den Flächen im privaten Eigentum kann diese Maßnahme vorrangig über Verträge aus den Vertragsnaturschutzprogrammen realisiert werden. Dies umfasst gleichzeitig den Verzicht bzw. die Einschränkung des Düngereinsatzes sowie an Brutzeiten orientierte Nutzungsphasen.</p> <p>Artenreiches Grünland sollte auch zukünftig genutzt und nicht in die Sukzession entlassen werden, um vor allem den Lebensraum für Arten des Offenlandes nicht zu verschlechtern. Eine Umwandlung von Dauergrünland in Acker sowie ein Umbruch der Grasnarbe sind im FFH-Gebiet für beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen nicht zulässig.</p> <p>Über die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen hinausgehend ist die Förderung von lebensraumtypischerem Grünland wünschenswert.</p> <p>Auf Flächen, die sich für eine Entwicklung von prioritären Waldlebensraumtypen eignen, ist diese einer Offenhaltung vorzuziehen.</p>

	<p>6.4.2 Erhaltung der Biotope</p> <p>An Offenlandlebensraumtypen angrenzende oder von den Lebensraumtypen eingeschlossene Biotope, wie zum Beispiel Grünland und Sümpfe, sind ebenfalls durch eine extensive Nutzung offen zu halten. Eine Einbeziehung von kleinflächigen Gehölzstrukturen ist vor Ort zu prüfen.</p> <p>Zusätzlicher Entwässerung sowie Nährstoffeinträge sind zu vermeiden. Zur Erhaltung lockerer, niedriger Vegetationsstrukturen (v. a. von Kleinseggenrieden) ist eine einmalige Mahd zwischen Mitte Juli und Februar in Abständen von 1 bis 3 Jahren unter Abtransport des Mähguts erforderlich. Gegebenenfalls sollten wechselnde Teilflächen ungemäht belassen bleiben. Relativ frühe und häufige Mahdtermine können dagegen bei fortgeschrittener Sukzession angezeigt sein oder wenn bestimmte konkurrenzschwache Pflanzenarten gefördert werden sollen. Alternative ist eine extensive Sommerbeweidung.</p>
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	<p>Die Maßnahmen sollten kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden.</p> <p>Eine Finanzierung kann ggf. über Förderprogramme zum Vertragsnaturschutz, Struktur- und Entwicklungsmaßnahmen oder über Ausgleichsgelder der Kreise erfolgen.</p> <p>Die Zuständigkeit liegt vor allem bei dem Kreis Schleswig-Flensburg.</p>
Abstimmung mit Eigentümern:	<p>Die Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flächeneigentümer.</p>
Sonstiges:	